

Merkblatt für Bauherren

Allgemeine Informationen der Stadtverwaltung

Ihr Bauantrag wird von der Stadtverwaltung Geislingen ans Baurechtsamt beim Landratsamt Zollernalbkreis weitergeleitet. Von dort erhalten Sie in der Regel ein Standardschreiben, in welchem darauf hingewiesen wird, daß das Einverständnis der Stadt Geislingen noch nicht vorliegen würde. Um Ihren Bauantrag zu beschleunigen, werden sämtliche Fertigungen bis auf die Fertigung 2 umgehend dem Landratsamt weitergereicht. Mit dieser einen Fertigung wird die Nachbaranhörung durchgeführt und auch das Baugesuch im Gemeinderat bzw. Ausschuß für Technik und Umwelt, sowie ggf. dem Ortschaftsrat behandelt. Nach Ablauf der Auslegungsfrist, sowie dem Einvernehmen des Gemeinderates und ggf. des Ortschaftsrates wird dieses Einvernehmen sofort dem Landratsamt Zollernalbkreis mitgeteilt.

Strom, Telefon, Breitbandkabel (Kabelfernsehn), Vorbereitung Glasfaseranschluss

Für den Stromanschluß und die Stromversorgung ist in Geislingen die EnBW Regional AG, Eltstr. 1-5, 78532 –Tuttlingen, Tel.: 07461/7 09-0 zuständig. Für den Telefonanschluß die Telekom, Postfach 18 55, 78618 Rottweil, Tel.: 0800/3301903 und für das Breitbandkabel die Firma Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Heidelberg, Kundenservice Tel.: 01805/888150 (Kostenpflichtige Nummer 14 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz oder 42 Ct./Min. Mobilfunknetz) (nur zum Teil in Geislingen vorhanden, in Binsdorf und Erlaheim nicht).

Für einen evtl. späteren Glasfaseranschluss empfiehlt die Stadt Geislingen die Verlegung eines Leerrohres von der Grundstücksgrenze in das Gebäude.

Straßensperrungen

Für evtl. Straßen- und/oder Gehwegsperrungen, auch wenn diese nur kurzfristig sind, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig. Diese müssen Sie ggf. direkt beim Landratsamt Zollernalbkreis – Verkehrsbehörde –, Tel.: 07433/92-14 83 beantragen. Da es sich hierbei in der Regel um Flächen der Stadt Geislingen handelt, ist darüber hinaus eine Sondernutzungserlaubnis notwendig. Diese wird in aller Regel für Sie kostenfrei erteilt. In der Regel reicht hierfür ein Telefongespräch mit dem Stadtbauamt. Bitte veranlassen Sie dies rechtzeitig (Tel.: 07433/96 84-34).

Erddeponie

Die Erddeponien in Geislingen und Binsdorf werden nur bei Bedarf und trockenem Wetter geöffnet. Bitte melden Sie dies rechtzeitig beim Deponiewärter an. Die Voranmeldung sollte mindestens 3 – 4 Tage vor der Anlieferung erfolgen.

Deponie Geislingen
Deponie Binsdorf

Herr Wolfgang Singer
Herr Frank Jäger

Tel.: 0151/44161540
Tel.: 07428/88 45

Es wird darauf hingewiesen, dass die städtischen Deponien sogenannte DK-0,5-Deponien sind, d.h. es darf lediglich unbelasteter Erdaushub angeliefert werden. Dies ist durch die Anlieferungsformulare (s. Anlage) zu bestätigen. Kann der Boden nicht zweifelsfrei als unbelastet eingestuft werden sind Bodenanalysen vorzunehmen.

Bebauungsplan

Im Bebauungsplan sind zahlreiche örtliche Bauvorschriften festgelegt, die Ihr Planer bei der Stadtverwaltung sicherlich eingesehen hat. Darin befinden sich oft auch Festlegungen bezüglich Zäunen, Garagen, Hofbefestigung, Gartenhäuser etc. Bitte stimmen Sie daher auch diese Angelegenheiten mit Ihrem Planer ab. Gerne werden Sie hier bei der Stadtverwaltung informiert und bei Bedarf beraten.

Garagenzufahrten etc.

Aufgrund der dramatisch zunehmenden Hochwasserproblematik sind private Bauherren gemäß dem Wasserrechtsvereinfachungsgesetz gezwungen, Regenwasser auf dem Grundstück versickern zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen des gesamten Baugebietes bereits entsprechend vorgenommen wird. Wird beispielsweise Öko- oder Drainpflaster verwendet, so kann dies in der Regel mit einem Faktor 0,3 als Versiegelungsgrad multipliziert werden. Dies bedeutet, daß bei 100 m² Ökopflaster 30 m² als versiegelt angerechnet werden.

An dieser Stelle sei auch auf gesplittete Abwassergebühr hingewiesen, wonach die Abwassergebühr zu einem Teil entsprechend der versiegelten Fläche festgesetzt wird. Für weitergehende Beratungen stehen Ihnen der Baustoffhandel sowie die Stadtverwaltung gerne zur Verfügung.

Kanalhausanschluss

Bei einigen wenigen Bauplätzen sind die Hausanschlüsse noch herzustellen. Der Kanalhausanschluss muss am Hauptkanal angebohrt werden. Es ist ein entsprechend dichtes Formteil zu verwenden (z.B. Fabecun oder Forscheda). Wenn dieses Formstück angebracht ist, muß von Seiten der Bauherrschaft oder Baufirma das Stadtbauamt informiert werden, das die Ausführung vor Ort abnimmt.

Wasserhausanschluss

Zu den technischen Details wird auf ein separates Merkblatt mit Zeichnung verwiesen.

Bitte melden Sie sowohl den Bauwasseranschluss als auch den endgültigen Hausanschluß frühzeitig telefonisch beim Wassermeister Kurt Müller, Tel. 0172/7 14 27 42 an, welcher beide Anschlüsse herstellt. Ihr eigener Installateur darf keine Arbeiten vor dem Wasserzähler ausführen! Gerne werden Sie auch vom Wassermeister oder Stadtbauamt über Details beraten.

Sofern ein Bauwasseranschluss in der Frostperiode im noch nicht beheizbaren Bauzustand notwendig ist, kann **kein** Wasserzähler installiert werden, da dieser bei Frost zerstört würde. In diesem Falle wird die Gebühr pauschaliert. Ab Installation des Wasserzählers werden die Wasser- und Abwassergebühren nach der tatsächlichen Menge aufgrund der aktuell gültigen Satzung erhoben. Nach der Frostperiode muss umgehend ein Wasserzähler eingebaut werden.

Die Kosten für die Installation der Bauwasserversorgung sowie des Hausanschlusses werden entsprechend dem Aufwand berechnet. Diese sind im Bauplatzpreis nicht enthalten. Um Mehraufwendungen im Falle ungünstig verlegter Leerrohre usw. zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen dringend, rechtzeitig diese Angelegenheit mit dem Wassermeister vor Ort zu besprechen.

Die Wasserentnahme vom Hydranten darf nur mit Standrohren über den städtischen Bauhof durchgeführt werden.

Gesplittete Abwassergebühr – Versiegelte Flächen

Gemäß nachfolgendem Satzungsauszug aus der Abwassersatzung der Stadt Geislingen sind die versiegelten Flächen an die Kämmerei der Stadt Geislingen, innerhalb der angegebenen Fristen und den entsprechenden Vorgaben, zu melden:

- (3) *Binnen einen Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 40 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Stadt Geislingen in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt Geislingen geschätzt.*

- (4) *Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 5 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen. Die Stadt Geislingen stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.*

Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

- (5) *Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Stadt Geislingen anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.*

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem speziellen Merkblatt zur gesplitteten Abwassergebühr. Bitte bedenken Sie, dass zunächst die Dachfläche (projiziert gemessen) versiegelt ist und später die Hofflächen. Die Versiegelungsfaktoren (Dach 0,9, Pflaster 0,6) usw. entnehmen Sie bitte dem Merkblatt.

Stadtverwaltung Geislingen
– Stadtbauamt –

Wasserhausanschluss

Was ist bei der Bauplanung zu beachten?

Bauseitig sollte eine geeignete Übergabestelle für das Trinkwasser – möglichst ein Hausanschlussraum für alle Anschlüsse nach DIN 18012 – zur Verfügung gestellt werden. Diese Übergabestelle muss frostfrei, trocken, begehbar und für unsere Beauftragten zugänglich sein. Sie sollte möglichst nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand liegen, damit die Hausanschlussleitung nicht zu lang wird (stehendes Wasser, Verkeimung).

Beantragung Bauwasser sowie Wasserhausanschluss

Schriftlich beim Stadtbauamt oder setzen Sie sich rechtzeitig, jeweils ein paar Tage vorher, mit Herrn Wassermeister Kurt Müller unter Handy Nr. 01 72/7 14 27 42 in Verbindung. Im Stellvertretungsfall wenden Sie sich bitte an den Bauhofleiter Herrn Andreas Hoch unter Handy Nr. 01 72/7 14 10 54.

Einbauort des Wasserzählers

Der Wasserzähler ist gut zugänglich und in einem frostsicheren Raum unterzubringen. Nach Möglichkeit soll dieser unmittelbar nach der Hauseinführung montiert werden. Der Wasserzähler wird einmal pro Jahr abgelesen und entsprechend dem Eichgesetz alle 6 Jahre durch Fachpersonal der Stadt Geislingen ausgetauscht.

Durch die Stadt Geislingen werden folgende Leistungen ausgeführt:

Hausanschlussleitung (PE-Schlauch), 1. Absperrhahn von der Anschlussleitung her, Anschlussbügel einschl. Wasserzähler, 2. Absperrhahn mit Rückflussverhinderer. Der daraufhin folgende Entleerungsauslauf ist durch die Bauherrschaft zu installieren. Es wird dringend empfohlen, die Zuleitung in ein Leerrohr zu verlegen. Auf Wunsch kann dies durch die Stadt Geislingen geliefert und verlegt werden. Auf die beiliegende Skizze wird verwiesen.

Diese Leistungen dürfen nicht durch die Installationsfirma des Bauherrn ausgeführt werden!

Zwischenzähler

Pro Hausanschluss ist nur ein geeichter Wasserzähler der Stadt möglich. Weitere Zwischenzähler für beispielsweise unterschiedliche Wohneinheiten sind Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümergemeinschaft.

Zusatzwasserversorgung durch Zisternen

Wasser aus Eigenwasserversorgungen, insbesondere Regenwassernutzung, darf nicht mit dem Kreislauf für Trinkwasser der öffentlichen Wasserversorgung in Berührung kommen.

Sofern aus der Regenwassernutzung Abwasser dem Kanal zugeführt wird, ist dieses mit Wasserzähler zu ermitteln. Auch in diesem Falle sind geeichte Wasserzähler mit der entsprechenden Installation durch die Stadt Geislingen vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere beispielsweise die Nutzung von Regenwasser fürs WC.

In Einzelfällen kann auf Antrag eine Pauschalierung erfolgen, wobei die Werte im oberen Bereich herangezogen werden, so dass eine Messung für die Bauherren in der Regel günstiger ist.

Elektro-Potentialausgleich

Der Potentialausgleich ist durch einen Elektromeisterbetrieb des Bauherrn herzustellen. Eine Erdung über die Wasserleitung ist technisch nicht möglich und nicht zulässig. Es ist beispielsweise ein Erdband zu verwenden.

Rechtsgrundlagen:

Satzung der Stadt Geislingen (Wasserabgabebesatzung)
Eichgesetz mit der Ausführungsverordnung
Einschlägige DIN-Normen, sowie
DVGW-Merkblätter, insbesondere W 308, 338 und 503
Unfallverhütungsvorschriften UVV
VDE-Richtlinien
Allgemeine Blitzschutzbestimmungen

Stadtverwaltung Geislingen
-Stadtbauamt-

Anlage

Zeichnung Wasserhausanschluss

Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Gemeinde
Bisingen



Gemeinde
Bitz



Stadt
Geislingen



Stadt
Haigerloch



Gemeinde
Jungingen



Stadt
Meßstetten



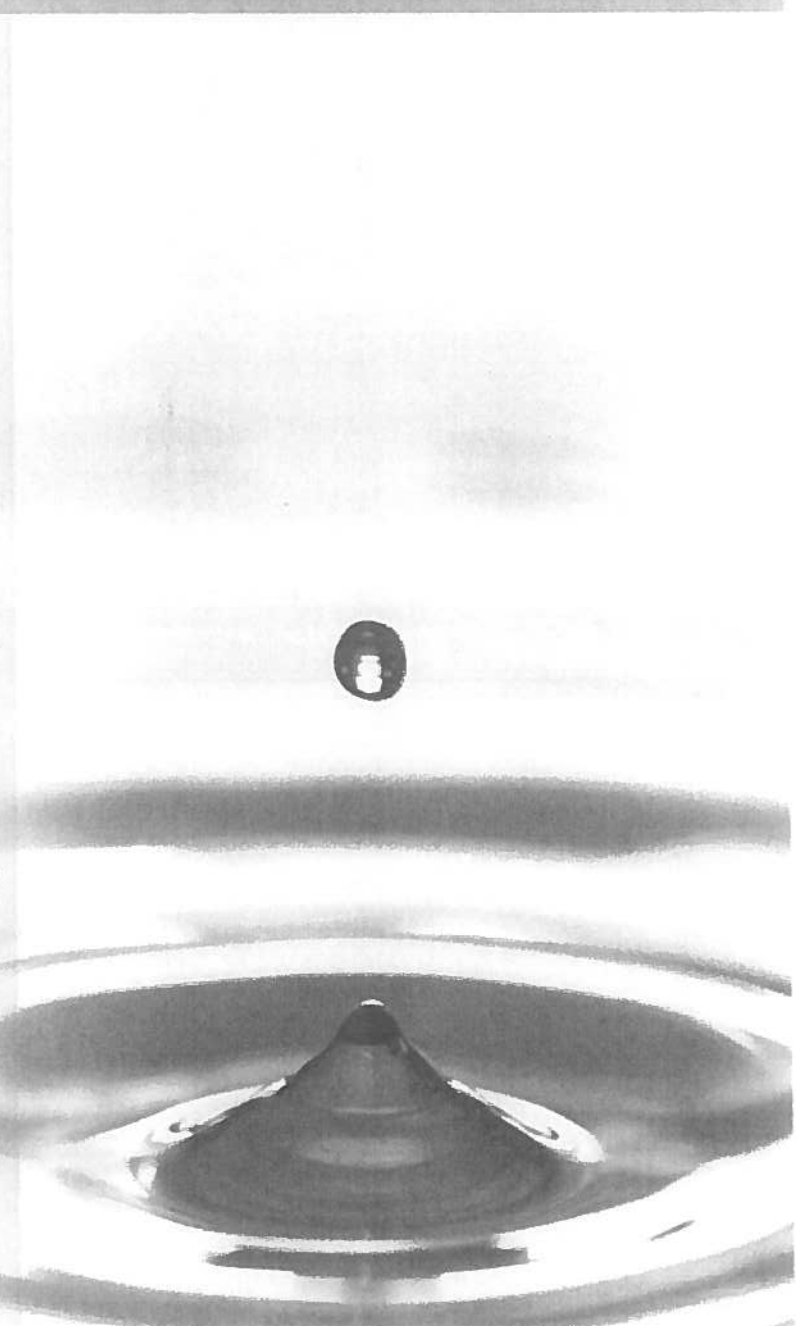
Gemeinde
Nusplingen



Stadt
Rosenfeld



Gemeinde
Straßberg
ZV IIG
„Vogelherd/
Längenfeld“



Allgemeines

Die Kommunen betreiben die Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst neben der Reinigung des in die Kanalisation eingeleiteten Schmutz- und Regenwassers auch beispielsweise die Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes, der Kläranlage sowie der Regenwasserentlastungsanlagen.

Um diese Kosten zu decken wurde bisher eine Abwassergebühr erhoben, die sich nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Dabei ging man davon aus, dass bei allen Grundstücken die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge ungefähr dem verbrauchten Frischwasser entspricht.

Am 11. März 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden (Aktenzeichen 2 S 2938/08), dass die Gebührenerhebung allein nach diesem Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig ist. Die Kommunen sind nun verpflichtet, die Gebühr für die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser getrennt und entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erheben, indem auch das auf dem Grundstück anfallende und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Niederschlagswasser bei der Gebührenbemessung berücksichtigt wird.

Durch Verringern der versiegelten Flächen können Sie die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung senken, den natürlichen Wasserkreislauf fördern und so das öffentliche Kanalnetz entlasten.

Gesplittete Abwassergebühr

Im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird die bisherige Abwassergebühr zukünftig in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich wie bisher nach dem verbrauchten Frischwasser ($\text{€}/\text{m}^3$).

Die Niederschlagswassergebühr deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsart der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, von denen Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird ($\text{€}/\text{m}^2$).

Die Kosten der Abwasserbeseitigung und -reinigung werden neu aufgeteilt.

Die Kommunen erzielen dadurch keine Mehreinnahmen.

Vorgehensweise

Die Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr erfordert eine Erhebung aller überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Grundstücks- teilflächen, die Regenwasser über Kanäle, Rohre, offene Gräben o.ä. in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

Hierzu zählen:

- Direkt einleitende Flächen, die einen eigenen Anschluss an die Kanalisation haben (z. B. durch eine Regenrinne).

- Indirekt einleitende Flächen, die keinen eigenen Kanalanschluss besitzen, von denen aber beispielsweise Regenwasser in den öffentlichen Straßeneinlaufschacht gelangt.

Für Flächen, von denen kein Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, fällt keine Gebühr an.

Anhand von Luftbilddauswertungen wurden die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen für jedes Grundstück* ermittelt.

Ihrem Informationsschreiben liegt ein Lageplan sowie ein Erhebungsbogen mit allen erfassten Flächen Ihres Grundstücks bei. Dort ist jede überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche, deren Größe, der Abflussfaktor bezogen auf die Versiegelungsart sowie die abflussrelevante (reduzierte) Fläche aufgeführt. Es wird unterstellt, dass alle Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind.

Was müssen Sie tun?

Bei der Flächenermittlung brauchen wir Ihre Unterstützung.

Bitte überprüfen Sie Ihren Erhebungsbogen. Falls die ermittelten Flächen oder die zugrundegelegten Abflussfaktoren/-verhältnisse nicht den tatsächlichen Gegebenheiten auf Ihrem Grundstück entsprechen, ist dies zu korrigieren. Hierfür liegt Ihrem Informationsschreiben ein Rückmeldebogen bei.

Bitte teilen Sie uns mit, von welchen Flächen kein oder nur teilweise Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird (z. B. Versickerung, Nutzung einer Regenwasserzisterne, direkte Einleitung in einen Bach o.ä.).

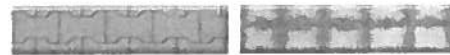
Für die Höhe Ihrer Niederschlagswassergebühr ist die Größe sowie die Versiegelungsart (Wasserdurchlässigkeit) der befestigten Flächen ausschlaggebend, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Um den Einzelfall möglichst genau darzustellen, werden die überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen je nach Versiegelungsart und Wasserdurchlässigkeit mit unterschiedlichen Abflussfaktoren multipliziert, um so die abflussrelevante (reduzierte), gebührenwirksame Fläche zu berechnen:

vollständig versiegelte Flächen 0,9
Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen



stark versiegelte Flächen 0,6
Pflaster, Platten, Verbundsteine, Pausenfugenpflaster, Gründächer bis 12 cm Substratstärke



wenig versiegelte Flächen 0,3
Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Gründächer über 12 cm Substratstärke



*Grundstück i. S. des Bewertungsgesetzes: Ein Grundstück besteht aus einem oder mehreren Flurstücken, die auch räumlich getrennt liegen können. Garagengrundstücke sind dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

Regenwasserzisternen

Flächen, die Niederschlagswasser in eine Zisterne ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation einleiten, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation werden wie folgt berücksichtigt*:

Nutzungsart Gartenbewässerung:

Pro m³ Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 8 m².

Nutzungsart Brauchwasserentnahme:

Pro m³ Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 15 m². Dies gilt auch bei gleichzeitiger Nutzung zur Gartenbewässerung.

Es werden maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche reduziert.

* Bei Zisternen mit Retention und Versickerungsanlagen mit Notüberlauf informieren Sie sich bitte bei Ihrer Gemeinde-/Stadtverwaltung.

Versickerungsanlagen

Flächen, die Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage, wie beispielsweise einer Sickermulde oder einer Rigolenversickerung, ohne Notüberlauf* zuführen, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt (gebührenfrei).

Bei Versickerungsanlagen mit einem gedrosselten Ablauf erfolgt eine verzögerte Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation. Flächen, die an solche Anlagen angeschlossen sind, werden zunächst mit dem Abflussfaktor gemäß ihrer Versiegelungsart multipliziert und anschließend zusätzlich mit dem Faktor 0,3 begünstigt.

Beispiel: Bei einer Hoffläche mit Platten von 100 m², die an eine Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf angeschlossen ist, beträgt die abflussrelevante Fläche:

$100 \text{ m}^2 \times \text{Faktor } 0,6 \text{ (Platten)} \times \text{Faktor } 0,3 \text{ (Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf)} = 18 \text{ m}^2$.

Erläuterungen zu den schematischen Darstellungen

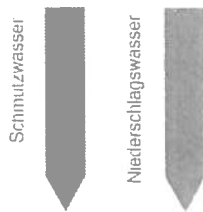
Das auf der folgenden Seite dargestellte Schema geht von typischen Beispielen aus.

Ein Einfamilienhaus mit 4–5 Personen hat einen Frischwasserverbrauch von ca. 150–200 m³ pro Jahr sowie eine durchschnittliche abflussrelevante Fläche von 120 m².

Beim Mehrfamilienhaus wird von einem Gebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten ausgegangen.

Beim Verbrauchermarkt wird eine vollständige Versiegelung großer Parkplatzflächen sowie ein jährlich geringfügiger Frischwasserverbrauch angenommen.

Schematische Darstellung der Gebührenentwicklung (Beispiele)



Einfamilienhaus:

(4 - 5 Personen)

Mittlere befestigte Fläche
Mittlerer Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

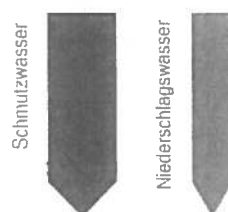
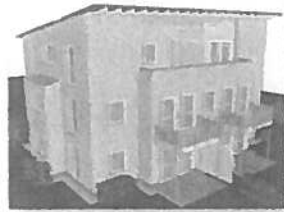
↳ Mittlere Gebühr

Nach Gebührensplittung:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Etwa gleiche Gebühr

Vergleich



Mehrfamilienhaus:

(> 6 Wohneinheiten)

Wenig befestigte Fläche
Hoher Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

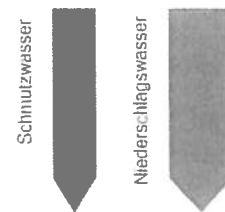
↳ Hohe Gebühr

Nach Gebührensplittung:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Niedrigere Gebühr

Vergleich



Verbrauchermarkt:

Viel befestigte Fläche
Geringer Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

↳ Geringe Gebühr

Nach Gebührensplittung:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Höhere Gebühr

Vergleich



Beispiel einer Erhebungstabelle

Datenerhebungen erfolgen in folgender Form:

Fläche Nr.	Versiegelungsgrad	Fläche in m ² - a -	Abflussfaktor - b -	Abflussrelevante Fläche in m ² a x b = c
1	vollständig versiegelt, Dach	120	0,9	108,0
2	vollständig versiegelt, Dach	50	0,9	45,0
3	wenig versiegelt	36	0,3	10,8
4	stark versiegelt	25	0,6	15,0
			Gesamt	179

Beispiel einer Korrekturtabelle

Rückmeldungen sollen in folgender Form erfolgen:

Fläche Nr.	Änderung			Begründung
	Fläche in m ²	Abflussfaktor	Abflussrelevante Fläche	
2	50	0,3	15	Gründach, Zisterne
3	36	0,0	0	versickert im Garten
4	20	0,6	12	Fläche ist tatsächlich kleiner

Zisterne		Nutzung / Nr. der angeschlossenen Fläche:	
<input checked="" type="checkbox"/> mit Überlauf in den Kanal	<input type="checkbox"/> ohne Überlauf in den Kanal	<input checked="" type="checkbox"/> Gartenbewässerung Fläche Nr. <u>1</u>	<input type="checkbox"/> Brauchwasser Fläche Nr. _____
<input type="checkbox"/> Retention			
Speichervolumen <u>10</u> m ³			
Versickerungsanlage / Nr. der angeschlossenen Fläche			
<input type="checkbox"/> mit Notüberlauf	Fläche Nr. _____		
<input type="checkbox"/> mit gedrosseltem Ablauf	Fläche Nr. _____		
<input type="checkbox"/> ohne Notüberlauf	Fläche Nr. _____		

Erläuterungen zur Rückmeldung

Der beiliegende Rückmeldebogen besteht aus einem Lageplan sowie einer Korrekturtabelle. Bitte füllen Sie diesen dann aus, wenn die Angaben der Erhebungstabelle **nicht** mit den tatsächlichen Gegebenheiten auf Ihrem Grundstück übereinstimmen.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Überprüfen Sie den beiliegenden Lageplan sowie die Erhebungstabelle Ihres Grundstücks.

Flächengröße wurde nicht korrekt ermittelt:

Übertragen Sie die entsprechende Zeile mit Flächennummer und Abflussfaktor in die Korrekturtabelle. Tragen Sie die korrekte Größe ein und berechnen Sie die abflussrelevante Fläche. Für die Dachfläche ist immer die Gebäudegrundfläche inklusive der Dachüberstände anzugeben.

Versiegelungsgrad bzw. Abflussfaktor entspricht nicht der tatsächlichen Versiegelung:

Übertragen Sie die entsprechende Zeile mit Flächennummer und -größe in die Korrekturtabelle. Benennen Sie unter „Begründung“ die tatsächliche Versiegelungsart. Nach der Versiegelungsart bestimmt sich der Abflussfaktor (z. B. Rasengittersteine: 0,3). Tragen Sie diesen ein und berechnen Sie die abflussrelevante Fläche.

Fläche ist nicht an den Kanal angeschlossen:

Übertragen Sie die entsprechende Zeile mit Flächennummer und -größe in die Korrekturtabelle. Bei vollständiger Versickerung einer Fläche oder Entwässerung



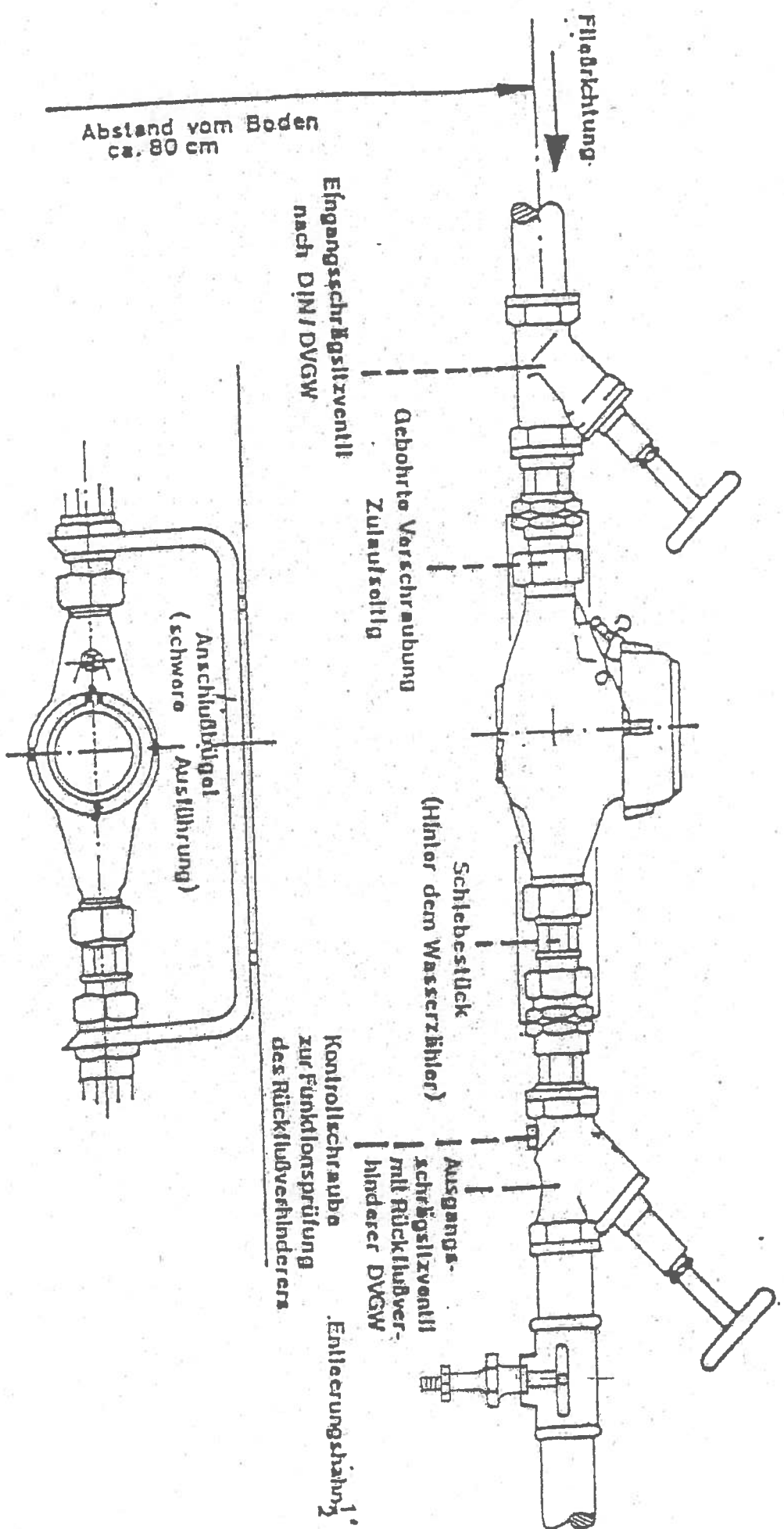
über eine Versickerungsanlage ohne Kanalanschluss geben Sie als Abflussfaktor sowie abflussrelevante Fläche 0 an. Dies gilt auch für Flächen, die an Zisternen ohne Kanalanschluss angeschlossen sind oder in einen Fluss, Bach oder See einleiten. Diese Flächen bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Zisterne mit Anschluss an den Kanal:

Bei Zisternen mit Kanalanschluss, geben Sie das Volumen sowie die Nutzungsart an. Bitte vermerken Sie die an die Zisterne angeschlossenen Flächen. Bei Versickerungsanlagen mit Notüberlauf oder gedrosseltem Ablauf vermerken Sie ebenfalls die angeschlossenen Flächen.

Eine Fläche fehlt bei der Aufstellung:

Skizzieren Sie diese Fläche im Lageplan und vergeben Sie eine neue Flächennummer. Tragen Sie die Flächengröße, den Abflussfaktor sowie die Versiegelungsart in die Korrekturtabelle ein und berechnen Sie die abflussrelevante Fläche.



Fließrichtung

Abstand vom Boden
ca. 80 cm

Eingangsschrägglühlventil
nach DIN/DVGW

Gebohrte Verschraubung
Zulaufseitig

Schlebestück
(Hintor dem Wasserzähler)

Ausgangs-
schrägglühlventil
mit Rückflußver-
hinderer DVGW

Kontrollschraube
zur Funktionsprüfung
des Rückflußverhinderers

Entleerungshahn

Anschlußbügel
(schwere Ausführung)

An die
Stadtverwaltung Geislingen
Finanzverwaltung
Vorstadtstraße 9
72351 Geislingen

Ansprechpartner:
Finanzverwaltung
Tel.: 07433 – 9684 33
Email: s.braig@stadt-geislingen.de
www.stadt-geislingen.de

ÄNDERUNGSANZEIGE
zur versiegelten Grundstücksfläche
(für Bauvorhaben, Ver- und Entsiegelungen, u.ä.)

Grundstückseigentümer	
Straße u. Hausnummer	
PLZ und Ort	

Gebührenpflichtiges Grundstück	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	72351 Geislingen
Flst. Nr.	_____
Gemarkung	Geislingen <input type="radio"/> Binsdorf <input type="radio"/> Erlaheim <input type="radio"/>

1. Angabe zur Flächenermittlung

Nr.	Fläche	Fläche in m ²	Abflussfaktor	Abflussrelevante Fläche	Erläuterung

Der Flächenermittlung ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintragung der Flurstücksnummer beizufügen. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der Flächennummer, der aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen.

2. Zisterne und / oder Versickerungsanlage

Zisterne mit Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen: **Nutzung / Nr. der angeschlossenen Fläche**

Volumen in m³ _____

Gartenbewässerung Fläche Nr. _____

Brauchwassernutzung Fläche Nr. _____

Versickerungsanlage / Nr. der angeschlossenen Fläche
mit Notüberlauf oder gedrosseltem Ablauf

Fläche Nr. _____

Datum und Unterschrift

**Auszug aus der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
-Abwassersatzung -(AbwS) vom 18.02.2012 zuletzt geändert am 09.11.2012**

§ 40 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) *Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 38 Abs. 1 sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossene Grundstücks, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit (Abs. 3), von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.*

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) *Zum Zeitpunkt der Ersterhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden die überbauten und darüber hinaus befestigten (Versiegelten) Flächen von der Stadt Geislingen an Hand amtlicher Unterlagen und aktueller Luftbildaufnahmen ermittelt und den Grundstückseigentümern zur Prüfung vorgelegt. Der geprüfte und gemäß § 46 Abs. 4 ergänzte Erhebungsbogen ist vom Grundstückseigentümer binnen einen Monats an die Stadt Geislingen zurückzusenden.*

- (3) *Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:*

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | <i>Vollständig versiegelte Flächen:
Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen</i> | <i>0,9</i> |
| 2. | <i>Stark versiegelte Flächen
Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster,
Gründächer bis 12 cm Substratstärke</i> | <i>0,6</i> |
| 3. | <i>Wenig versiegelte Flächen
Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine,
Gründächer über 12 cm Substratstärke
Des Weiteren Pflaster mit hohem Versickerungsanteil (Drain-, Öko-, Porenpflaster und Pflaster mit
besonders großem Fugenanteil)</i> | <i>0,3</i> |

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-3, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Pflastersysteme mit Prüfzeugnis mit einer Versickerungsleistung von dauerhaft mindestens 540 l je s und ha bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

- (4) *Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Mulden-Rigolen-Systeme / Mulden-/ Schachtversickerung) ohne Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.*
- (5) *Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit Notüberlauf oder gedrosseltem Ablauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.*
- (6) *Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Zisterne ohne Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.*

Regenwasserzisternen mit einem Notüberlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:

- a) *ohne Retentionsvolumen*

Bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 8 m² je m³ Zisternenvolumen.

Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m² je m³ Zisternenvolumen.

- b) *mit Retentionsvolumen*

Bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m² je m³ Zisternenvolumen.

Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 25 m² je m³ Zisternenvolumen.

Eine Reduzierung erfolgt bis maximal 100% der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche. Satz 2 a) und b) gilt nur bei Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen.

- (7) Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (8) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt Geislingen der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt Geislingen anzuzeigen
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen einen Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 40 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Stadt Geislingen in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt Geislingen geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 5 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen. Die Stadt Geislingen stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.
- (5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Stadt Geislingen anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt Geislingen mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt Geislingen mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt Geislingen entfallen.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns einfach an!

Sie erreichen Ihre Ansprechpartner der Finanzverwaltung unter der Rufnummer 07433/9684-33 oder per Email unter s.braig@stadt-geislingen.de. Weitere Informationen und die Änderungsanzeige finden Sie auch auf der Internetseite www.stadt-geislingen.de.

Ihre Stadtverwaltung Geislingen

Anlieferungserklärung für Bodenaushub

Blatt I

Vorgangsnummer.: _____

1. Abfallerzeuger (Bauherr)

 Name, Vorname / Firma

 Straße, Hausnummer / Postfach

 PLZ

 Ort

 Telefon

 Fax

 Ansprechpartner

2. Transporteur

 Name, Vorname / Firma

 Straße, Hausnummer / Postfach

 PLZ

 Ort

 Telefon

 Fax

3. Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubs

Der Bodenaushub stammt aus Bauvorhaben in:

 Straße, Hausnummer

 PLZ

 Ort

<input type="checkbox"/>	<u>Abfallschlüssel</u>	<u>Abfallart</u>	<u>Menge (in m³ oder t)</u>
<input type="checkbox"/>	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	_____
<input type="checkbox"/>	20 02 02	Boden und Steine	_____
<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____

Anlieferung in einer Fuhre

Anlieferung in mehreren Fuhren

Anlieferungserklärung für Bodenaushub

Blatt II

Vorgangsnummer.: _____

4.1 Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs

Der angelieferte Bodenaushub stammt nicht aus:

- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen,
- durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
- Altlastensanierungsmaßnahmen,
- Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
- mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
- Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurden),
- Bodenbehandlungsanlagen,
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
- Straßenunterhaltungs- (Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen,
- Speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergl.)

und

Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

4.2 Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs (sofern die Voraussetzungen unter 4.1 nicht erfüllt sind)

Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

Die beigefügte Analyse bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub abgelagert werden darf.

Die Möglichkeit der Verwertung wurde geprüft und verneint.

Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Strafverfahren wegen Betruges droht.

Ort, Datum, Unterschrift des Abfallerzeugers

Ort, Datum, Unterschrift des Abfalltransporteurs

Anlieferungserklärung für Bodenaushub

Blatt III

Vorgangsnummer.: _____

5. Nach Durchführung der Eingangskontrolle wird bestätigt:

- Die Angaben in Nr. 1 bis 3 sind plausibel
- Eine Prüfung der Angaben in Nr. 4.1 ergab, dass keine Verdachtsmomente vorliegen.
- Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft über den angelieferten Bodenaushub liegt vor.
- Eine Analyse des angelieferten Bodenaushubs liegt vor und bestätigt, dass der Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.
- Eine Entscheidung der Abfallrechtsbehörde über die Ablagerungsfähigkeit des angelieferten Bodenaushubs liegt vor.
- Die sensorische Kontrolle des angelieferten Bodenaushubs ergab keine Verdachtsmomente, die eine weitergehende Qualitätsprüfung des Bodenaushubs erforderlich machten; der Bodenaushub durfte abgelagert werden.
- Der Bodenaushub durfte nicht abgelagert werden, eine Zurückweisung ist erfolgt, die zuständige Abfallrechtsbehörde wurde informiert.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Verantwortlichen auf der Deponie

**Anlieferung mehrerer Fuhren Bodenaushub bzw.
Bauschutt/Bauschuttrecyclingmaterial
aus einem Herkunftsbereich**

Vorgangsnummer.: _____

Datum der Anlieferung	Kennzeichen des Fahrzeugs	Bodenaushub ()*	Bauschutt/ Bauschuttrecyclingmaterial ()*	Unterschrift des Fahrers	Unterschrift des Deponieverantwortlichen

* in Kubikmeter oder Tonnen angegeben